UHRMACHERKUNST

VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

53. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 14. DEZEMBER 1928 / Nummer 51

Neuordnung der Verhältnisse zwischen Uhrenfabrikanten, Uhrengroßhandlungen und Uhrmachern

Der im letzten Jahre zwischen den größten Uhrenfabriken und den einzelnen Großhandlungen abgeschlossene Konventionsvertrag wurde von seiten der Fabrikanten gekündigt, um ihn mit einigen Abänderungen neu abzuschließen. Über den Abschluß des Vertrages ist seit Monaten eingehend verhandelt worden, und auch der Zentralverband wurde zu den letzten Verhandlungen in Stuttgart hinzugezogen, um die Wünsche des Einzelhandels vorzutragen. Über den Vertrag selbst sind in der Zwischenzeit Kommentare in Umlauf gesetzt worden, die ein völlig falsches Bild geben und die eine gewisse Beunruhigung unter den Uhrmachern verursacht haben. Es war uns nicht früher möglich, zu dem Vertrag Stellung zu nehmen, da seine endgültige Formulierung erst in den letzten Tagen beendet war und uns erst jetzt die endgültige Fassung zugestellt werden konnte.

Wir betrachten die Neufassung des Vertrages gegenüber dem alten als einen wesentlichen Fortschritt. Wenn wir seit Jahren bemüht waren, die drei Gruppen: Fabrikanten, Großhandel und Uhrmacher, zusammenzuhalten, so glauben wir, daß wir in diesem Bestreben durch den Vertrag ein gutes Stück vorwärts kommen werden.

Die vertragsmäßige Regelung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Gruppen ist nicht neu. Wir erinnern an die Verhandlungen in den Jahren 1908 und 1909, wo auf dem Verbandstage des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher in München der erste Vertrag abgeschlossen wurde. Alle diese früheren Bemühungen litten jedoch darunter, daß die Vertragsbestimmungen mehr oder weniger auf dem Papier standen, weil den Vertragsparteien keine Machtmittel zu Gebote standen, um die Durchführung der Vertragsbestimmungen zu erzwingen. Durch den Zusammenschluß der Schramberger Gruppe einerseits und der Schwenninger Gruppe andererseits hat sich hierin Wesentliches geändert und der Versuch des letzten Jahres hat gezeigt, daß es möglich ist, die Vertragsbestimmungen auch durchzuführen. Selbstverständlich wird es immer möglich sein, einzelne Vertragsbestimmungen zu umgehen, jedoch dürfte mit der Zeit das Verständnis für eine verständige Regelung der geschäftlichen Verhältnisse untereinander immer mehr wachsen und die Durchführung des Vertrages immer reibungsloser gestalten. Betrachten wir nun im einzelnen die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrages, soweit sie für den Einzelhandel von Wert sind.

Pflichten der Uhrenfabriken

Die Uhrenfabriken verpflichten sich, ihre Erzeugnisse an Großuhren im deutschen Zollgebiet nur an Uhrengroßhändler abzusetzen, und zwar nur an solche, die dem Vertrag beitreten. Eine Ausnahme wird für den markenlosen Wecker gemacht, dessen Vertrieb ja durch einen besonderen Vertrag mit uns geregelt werden soll und auf den wir noch zurückkommen. Als Uhrengroßhandlungen werden selbstverständlich die bestehenden Vertriebsorganisationen der Firmen Junghans und Kienzle anerkannt, doch verpflichten sich diese Firmen, weitere Verkaufs- und Musterlager als die bestehenden nicht zu errichten und die bestehenden Musterlager nicht in Expeditionslager über den seitherigen Umfang hinaus auszubauen. Außerdem verpflichten sich die Fabriken, durch diese Verkaufslager nur Uhren eigenen Fabrikats zu vertreiben, unter Ausschluß der Fabrikate anderer Fabriken.

Fabrikate außerhalb der Konvention

Von dem Vertrag sind ausgenommen Taschenuhren, Jahresuhren, Schwarzwälder Uhren, Einsteckwerke, Reklameuhren, technische Uhrwerke und technische Uhren, elektrische Uhren, Autouhren, Kurzzeitmesser und Uhren, die besonderen Zwecken dienen und die nicht ausschließlich durch Uhrmacher vertrieben werden. Ferner sind vorläufig noch ausgeschlossen Hausuhren und Hausuhrwerke, jedoch nur auf Widerruf, da gegenwärtig Verhandlungen schweben, auch die Gruppe der Hausuhrenerzeuger der Konvention anzuschließen. Im wesentlichen bezieht sich also der Vertrag auf Wanduhren, Tischuhren, Stiluhren und Wecker.

Die Exporteure

Eine Durchbrechung aller Verträge in bezug auf die Verpflichtung, nur an Uhreneinzelhandelsgeschäfte zu liefern, war bisher durch die Lieferung an Exporteure möglich. Bei Lieferungssperre versuchte die gesperrte Firma regelmäßig, sich die Uhren über den Umweg des Exporteurs zu verschaffen, was ihr bisher auch gelang. So war es nicht möglich, Markenuhren aus den Nichtfachgeschäften fernzuhalten, man konnte wohl den Bezug erschweren, jedoch nicht verhindern. Jetzt ist in dem Vertrage den Exporteuren die Verpflichtung auferlegt, Uhren mit Fabrikmarke im Inland überhaupt nicht zu vertreiben.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19280100/993